

Hilfsmittelliste

gemäss Ziffer 5.4 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Diagnostetechniker/in Landmaschinen, Baumaschinen oder Motorgeräte mit eidg. Fachausweis

Generelle Bestimmungen:

- Während der gesamten Prüfung dürfen keine Mobiltelefone, Smart-Watches und elektronische Kommunikationsmittel auf sich getragen oder in den Prüfungsräumen deponiert werden, welche nicht ausdrücklich auf der Hilfsmittelliste oder in der Werkzeugliste zugelassen sind.
- Jegliche Form der Aufzeichnung und/oder Weitergabe der Prüfungsunterlagen und Daten sowie die sonstige Benutzung von Aufzeichnungsmöglichkeiten (Bild und Ton) ist verboten.
- Die Prüfungsorganisation stellt keine Hilfsmittel zur Verfügung.
- Die Weitergabe von Hilfsmitteln während der Prüfung ist nicht zulässig.
- Von Agrotec Suisse erarbeitete Prüfungen, oder Aufgaben daraus (Null – Serie, Prüfungen aus vergangenen Jahren, etc...) dürfen nicht als Hilfsmittel eingesetzt werden.
- Hilfsmittel und Inhalte mit formulierten oder grafischen Aufgabenstellungen, welche formulierte oder grafische Lösungsvorschläge enthalten, sind nicht zulässig. Das beinhaltet beispielsweise Prüfungen oder Standortbestimmungen jeglicher Art.
- Im Zweifelsfall entscheiden die Experten oder die Expertinnen über den Einsatz von Hilfsmitteln.
- Auf Nachfrage der Prüfungsorganisation müssen die Kandidaten und Kandidatinnen Ihre Hilfsmittel offenlegen und Kopien davon der Prüfungsorganisation abgeben.
- E-Books können an der Prüfung verwendet werden. Beachten Sie bitte die Hinweise zum verwenden elektronischer Hilfsmittel auf der nächsten Seite³.
- Auf Anfrage müssen die Kandidaten und Kandidatinnen den Experten oder Expertinnen Zugang zu den Plattformen gewähren.

Hilfsmittel schriftliche und praktische Prüfungen:

- SNV-Normenauszug
- 1 Fachbuch
- 1 Formelbuch¹
- ZGB, OR, SVG, LGAV und weitere Erlasse aus der amtlichen Sammlung
- Persönliche Unterlagen²
- Taschenrechner
- Laptop³
- Persönliche Werkzeuge gemäss Werkzeugliste

Hilfsmittel mündliche Prüfungen:

- keine

Detailbestimmungen zu den Hilfsmitteln

- ¹Die Ergänzung der Formelsammlung mit tabellenbuchartigen Inhalten ist zulässig.
- ²Die Kandidaten und Kandidatinnen dürfen maximal ein Ordner mit persönlichen Unterlagen pro Kompetenzbereich einsetzen. Die maximalen Abmessungen betragen (DIN A4 Bundesordner) 80 x 320 x 280 mm. Als Persönliche Unterlagen gelten Schul- und Kursunterlagen, zusätzlich eigenständig oder in Lerngruppen erstellte Zusatzblätter.
- ³An der Prüfung müssen eigene Geräte (Laptops) zum Verwenden der digitalen Hilfsmittel eingesetzt werden. Spätestens 4 Wochen vor der Prüfung müssen die an der Prüfung einzusetzenden Geräte der Prüfungsorganisation mit Angabe von Name, Typ und Seriennummer bekannt gegeben werden.
Während der Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin dafür verantwortlich, dass sein Gerät keine Kommunikationsverbindung (Internet, Bluetooth, Datennetzwerk, NFC, etc...) herstellt. Die Prüfungsaufsicht führt Stichproben durch.
- Die Kandidaten und Kandidatinnen sind selbst für ein funktionsfähiges Gerät mit den von Ihnen gewünschten Tools verantwortlich. Die Prüfungsorganisation stellt während der Prüfung kein Softwaresupport sicher und es werden keine Ersatzgeräte abgegeben. Ein Ausfall muss umgehend dem Experten, der Expertin gemeldet werden.
Die Kandidaten und Kandidatinnen sind für die Stromversorgung verantwortlich. Es besteht ein Stromanschluss innerhalb einer Distanz von 3 m. Der Akku des elektronischen Hilfsmittels muss geladen sein. Ein passendes Ladegerät muss mitgenommen werden.

Aarberg, im April 2024